

IHK Schleswig-Holstein | Bergstr. 2 | 24103 Kiel

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

z. Hd. Dr. Sebastian Galka

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 19/5894**

**Saskia Brandt**

Federführung Volkswirtschaft und  
Raumordnung (komm. Ansprech-  
partnerin)

Ansprechpartner/E-Mail  
saskia.brandt@flensburg.ihk.de

Telefon  
0461 806-454

Telefax  
0461 806-9454

Datum  
27. Mai 2021

## **Nachtrag zur eingereichten Stellungnahme vom 26.03.2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften; Befassung Innen- und Rechtsausschuss**

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Abgabe unserer Stellungnahme zu dem o.g. Schreiben vom 26. März 2021 haben uns noch weitere Rückmeldungen erreicht, die wir gerne aufgrund ihrer Relevanz für die gesamte Wirtschaft nachrichtlich berücksichtigen möchten.

Die drei Netzbetreiber für Mobilfunkinfrastruktur haben uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass der aktuelle Entwurf der Landesbauordnung große Potenziale für einen beschleunigten Mobilfunkausbau dieser für die Gesamtwirtschaft wichtigen Infrastruktur nicht ausreichend würdigt. Diese Potenziale haben auch die Netzbetreiber Ihnen gegenüber aufgezeigt. Als Gesamtinteressenvertretung der gewerblichen Wirtschaft möchten wir gleichfalls unterstreichen, dass ein möglichst schneller Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur aus unserer Sicht hohe Priorität besitzt. Sie stellt einen wichtigen Wettbewerbsvorteil für die gesamte gewerbliche Wirtschaft in Schleswig-Holstein dar. Somit sollte auch seitens des Gesetzgebers und der Verwaltung alles unternommen werden, um Umsetzung und Beschleunigung des Ausbaus zu unterstützen.

Den Hinweis in unserer Stellungnahme vom 26. März 2021, die durch die LBO gesetzten Rahmenbedingungen auch unter dem Aspekt eines schnellen Mobilfunkausbaus zu prüfen, möchten wir daher konkretisieren. Folgende vier Punkte sollten dabei Ihrerseits geprüft werden:

- I. Die Anhebung der Höhe für genehmigungsfreie Mobilfunkmasten auf 20 m im Außenbereich und 15 m im Innenbereich. (Änderung von § 61 Abs. 1 Ziff. 5a)
- II. Standorte für mobile Antennenträger sollten länger genutzt werden können, eine sinnvolle Zielgröße liegt bei bis zu 24 Monaten. (Erweiterung von § 61 Abs. 1 Ziff. 5)
- III. Mobilfunkmasten sollten im Außenbereich weitestgehend von dem Erhalt von Abstandsflächen befreit sein; auch im Innenbereich sollten für bestimmte Masten der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze geringer definiert werden. (Erweiterung von § 6)

- IV. Hinsichtlich der Bemessung der Höhe eines Mastes muss der untere Messpunkt entsprechend dem Dachaustritt definiert sein und nicht der Verankerung im Gebäude entsprechen. (Erweiterung von § 6)

Details zur technischen Umsetzung, Ausbauzielen, etc. können den bereits erwähnten Stellungnahmen der Netzbetreiber entnommen werden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für einen direkten Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Brandt